

Wesensrichter-Ordnung (WRO)

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera**
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH – 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch

Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch oder www.skg-scs.ch

Inhaltsverzeichnis

0

1.	Grundlagen	2
2.	Zweck	2
3.	Abkürzungen.....	2
4.	Arbeitsausschuss Verhalten der SKG (AAV)	2
5.	Prüfungskommission (PK).....	3
6.	Kategorien der Wesensrichter	3
7.	Wesensrichter SKG (WR SKG)	3
7.1	Voraussetzungen	3
7.2	Vorprüfung	3
7.3	Ernennung zum Wesensrichteranwärter	3
7.4	Ausbildung	4
7.4.1	Dauer	4
7.4.2	Inhalt	4
7.4.3	Abschlussprüfung.....	6
7.5	Ernennung zum Wesensrichter SKG.....	6
8.	Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R)	6
8.1	Voraussetzungen	6
8.2	Ernennung	7
9.	Wesensrichter-Instruktoren SKG (WR-I SKG)	7
9.1	Voraussetzungen	7
9.2	Ernennung zum Instruktor SKG.....	7
10.	Richterausweis, Richterliste.....	7
11.	Weiterbildung.....	7
12.	Liste der nicht amtierenden Wesensrichter.....	7
13.	Allgemeine Bestimmungen	8
14.	Entschädigungen.....	8
15.	Verzicht auf das Richteramt.....	8
16.	Sanktionen	9
17.	Sonderregelung	9
18.	Schlussbestimmungen	10

1. Grundlagen

Der ZV erlässt gestützt auf Art. 3 Ziff. 5 SKG-Statuten die vorliegende Wesensrichterordnung der SKG (WRO).

Die Wesensrichterordnung der SKG (WRO) regelt die Ausbildung und den Einsatzbereich der Wesensrichter SKG.

2. Zweck

Wesensrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe in der Kynologie. Sie repräsentieren einerseits die SKG gegenüber Hundehaltern und der Öffentlichkeit und beeinflussen andererseits durch ihre Beurteilungen massgeblich die Entwicklung in der Zucht von Rassehunden.

Das vorliegende Dokument regelt die Aufgaben der Wesensrichter SKG und deren Ausbildung. Die Tätigkeiten der Wesensrichter SKG basieren vorwiegend auf der SKG-Richtlinie zur Kör- Verhaltensbeurteilung (KVB).

3. Abkürzungen

Abkürzung	Begriff
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand der SKG
AAV	Arbeitsausschuss Verhalten der SKG
WRO	Wesensrichterordnung der SKG
PR WR SKG	Prüfungsreglement Wesensrichter SKG
KVB	SKG-Richtlinie zur Kör- Verhaltensbeurteilung
WR-A SKG	Wesensrichteranwärter SKG
WR SKG	Wesensrichter SKG
WR SKG R	Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung
WR-I SKG	Wesensrichter Instruktor SKG
WR R	Wesensrichter Rasseklub

4. Arbeitsausschuss Verhalten der SKG (AAV)

Der ZV ernennt gestützt auf Art. 32 SKG-Statuten einen ständigen Arbeitsausschuss Verhalten der SKG (AAV) und überträgt ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- Ausarbeitung von Konzepten und Prüfungsschemen für die Ausbildung und Prüfung von Wesensrichtern SKG (WR SKG) und Wesensrichteranwärtern SKG (WR-A SKG)
- Grundausbildung und Weiterbildung für WR SKG
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, Seminaren und Tagungen
- Antragstellung an den ZV für die Ernennung einer Prüfungskommission
- Erstellung und Nachführung der Richterliste sowie die Kontrolle der obligatorischen Weiterbildung
- Verfügung von Sanktionen

- Unterstützung der Rasseklubs
- Anlaufstelle für Fragen betreffend KVB

5. Prüfungskommission (PK)

Der ZV der SKG ernennt auf Antrag des AAV eine Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, wobei ihr der Präsident des AAV von Amtes wegen angehört.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für Prüfungsmaterie, Umfang und Ablauf der Prüfungen.

Die Prüfungskommission beurteilt die Prüfungsarbeiten der Wesensrichteranwärter.

6. Kategorien der Wesensrichter

Die Wesensrichter der SKG werden entsprechend ihrer Tätigkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

- Wesensrichter SKG (WR SKG)
- Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R)
- Wesensrichter Instruktor SKG (WR-I SKG)

7. Wesensrichter SKG (WR SKG)

sind von der SKG ausgebildete, geprüfte und anerkannte Wesensrichter oder im Sinne von Artikel 17 WRO (Sonderbestimmungen) durch die SKG ernannte Wesensrichter. Sie sind befähigt, bei allen Rassen KVB anhand der SKG-Richtlinien durchzuführen und zu bewerten.

7.1 Voraussetzungen für die Zulassung als Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG)

Der Bewerber wird zum Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG) ernannt, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Schweiz
- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft bei der SKG seit mindestens zwei Jahren
- Nachweis der Tätigkeit als Helfer an mindestens zwei Verhaltensbeurteilungen
- Bestandene Vorprüfung für WR-A SKG

7.2 Vorprüfung für Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG)

Die Vorprüfung für WR-A SKG dient der Ermittlung der persönlichen Eignung und der bereits vorhandenen Fachkenntnisse des Bewerbers.

Die Vorprüfung für WR-A SKG wird durch den AAV durchgeführt.

Der ZV erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen über den Inhalt und den Ablauf der Vorprüfung im Rahmen des Prüfungsreglements Wesensrichter SKG.

7.3 Ernennung zum Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG)

Der AAV ernennt den Bewerber zum Wesensrichteranwärter (WR-A SKG), sofern die Voraussetzungen von Art. 7.2 erfüllt sind.

Der AAV kann in begründeten Fällen die Ernennung verweigern. Ein Anspruch auf Ernennung durch den AAV besteht nicht.

Der WR-A SKG erhält als Bestätigung seiner Ernennung den Richteranzwärterausweis SKG zugestellt.

Neu ernannte WR-A SKG werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

7.4 Ausbildung

7.4.1 Dauer

Die minimale Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre und die maximale Dauer fünf Jahre.

WR-A SKG, welche innert längstens fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an nicht zur Abschlussprüfung antreten, werden als Richteranzwärter gestrichen. Die Streichung erfolgt durch den AAV. Sie wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Verlängerungen der Ausbildungszeit können durch den AAV in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt werden.

7.4.2 Inhalt

Die Ausbildung basiert auf der SKG-Richtlinie zur Kör- Verhaltensbeurteilung (KVB).

Der ZV erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Prüfungsreglements Wesensrichter SKG.

7.4.2.1 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung verläuft zeitlich parallel mit der praktischen Ausbildung (Anwartschaften).

Der AAV veranstaltet die offiziellen Ausbildungsmodule, Seminare und Tagungen für WR-A SKG. Die Veranstaltungen werden jeweils rechtzeitig in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für WR-A SKG obligatorisch und muss durch Eintrag im Richteranzwärterausweis bestätigt werden.

Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche:

- Allgemeine Anforderungen an Wesensrichter
- Hintergrund, Sinn, Zweck und Ziel der Verhaltensbeurteilung
- Anforderungen an die Verhaltensbeurteilung
- Verhaltensprofil
- Kennen und Verstehen der Elemente des Verhaltensprofils im Bezug zu den Standardsequenzen
- Beurteilungskriterien
- Tierschutz
- Rassespezifische Verhaltensbesonderheiten
- Validierung der Beurteilung
- Ablauf einer Verhaltensbeurteilung
- Grundregeln für die Verhaltensbeurteilung

- Wesen/Verhalten
- Grundlagen der Zucht und der Vererbungslehre
- Abfassen von Richterberichten/administrative Arbeiten
- Reglemente zur Kör- Verhaltensbeurteilung

7.4.2.2 Praktische Ausbildung

Ziel der praktischen Ausbildung ist die praktische Umsetzung der Theoriemodule insbesondere:

- Kenntnisse der Beurteilungskriterien für Verhaltensaktionen und –reaktionen in den Prüfungssequenzen
- Kenntnis über die Bedeutung der einzelnen Elemente der Verhaltensprüfung für die Beurteilung des Verhaltens bzw. von Elementen des Verhaltens
- Fähigkeit eine KVB selbst durchführen zu können

Die praktische Ausbildung umfasst:

- mindestens Praxis Module AAV 1 - 3
- mindestens 7 Anwartschaften bei Wesensrichter Instruktor SKG (WR-I SKG) bzw. bei amtierenden Wesensrichtern (WR R) eines Rasseklubs der SKG

7.4.2.2.1 Richteranwartschaften

Die Rasseklubs unterstützen die Wesensrichterausbildung indem sie den WR-A SKG möglichst viele Richteranwartschaften unter verschiedenen amtierenden Wesensrichtern ermöglichen.

Der amtierende Richter sollte in der Regel gleichzeitig höchstens zwei WR-A SKG pro Anlass ausbilden.

Eine Richteranwartschaft wird in der Regel nur anerkannt, wenn mindestens fünf Hunde (gleicher oder verschiedener Rasse/n) selbständig beurteilt werden.

Sind weniger als fünf Hunde für die Beurteilung gemeldet, kann der amtierende Richter vorgängig max. zwei zusätzliche Hunde aufbieten, welche nach den gleichen Kriterien beurteilt werden müssen.

Allfällige Richteranwartschaften im Ausland können vom Rasseklub oder vom WR-A SKG in die Wege geleitet werden. Sie dienen der persönlichen Weiterbildung, werden aber nicht als offizielle Anwartschaften gewertet.

Der WR-A SKG ist verpflichtet, am Tag seiner Anwartschaft an der Instruktionssitzung teilzunehmen und sich dem für seine Richteranwartschaft zuständigen Richter vorzustellen.

Anlässlich jeder Anwartschaft bei einem Wesensrichter Instruktor SKG (WR-I SKG) oder einem amtierenden Wesensrichter eines Rasseklubs (WR R) hat der WR-A SKG eine vom Richter unabhängige Beurteilung der Hunde vorzunehmen. Dabei muss er Gelegenheit haben, jeden einzelnen Hund eingehend beobachten zu können.

Bei einer grossen Anzahl Hunde kann der Richter die Tätigkeit des WR-A SKG auf ein zumutbares Mass (mindestens 5 Hunde) beschränken.

Der Zeitaufwand, den die direkte Anleitung des WR-A SKG durch den Richter erfordert, darf die fachgerechte, speditive Beurteilung der Hunde nicht beeinträchtigen.

Der WR-A SKG hat unmittelbar nach dem Richten seine Richterberichte dem Wesensrichter Instruktor SKG (WR-I SKG) oder dem amtierenden Richter (WR R) zu übergeben. Dieser sollte nach Möglichkeit die Beurteilungen mit dem WR-A SKG besprechen und mit ihm wesentliche Punkte hinsichtlich der Beschreibung des Verhaltens diskutieren.

Der Richter ist verpflichtet, seine Bewertung der Anwartschaft dem WR-A SKG bekannt zu geben.

Falls eine Anwartschaft unbefriedigend ausgefallen ist, ist dies ebenfalls unter Angabe von Gründen im schriftlichen Anwärterbericht festzuhalten.

Sämtliche absolvierten Richteranwartschaften müssen im Richteranwärterausweis mit Angabe von Ort, Datum, Art des Anlasses und der Anzahl der beurteilten Hunde eingetragen und vom amtierenden Richter unterschriftlich bestätigt werden.

7.4.3 Abschlussprüfung für Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG)

Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung hat der WR-A SKG die Abschlussprüfung abzulegen.

Über den Ablauf und den Inhalt erlässt der ZV die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Prüfungsreglements Wesensrichter SKG.

Der theoretische Teil der SKG Abschlussprüfung für WR-A SKG beinhaltet die Beantwortung von spezifischen Fragen über die theoretische Ausbildung sowie über die Reglemente zur Kör- Verhaltensbeurteilung der SKG (KVB, WRO).

Der praktische Teil umfasst eine selbständige Verhaltensbeurteilung von mindestens fünf Hunden mindestens zwei verschiedener Rassen unterschiedlichen Alters, mit Verfassen von selbständigen Richterberichten nach der SKG-Richtlinie zur Kör- Verhaltensbeurteilung (KVB).

7.5 Ernennung zum Wesensrichter SKG (WR SKG)

Der AAV ernennt den WR-A SKG nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zum Wesensrichter SKG (WR SKG).

Der WR SKG erhält als Bestätigung seiner Ernennung den Wesensrichterausweis SKG zugestellt.

Neu ernannte WR SKG werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

8. Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R)

sind WR SKG mit einer oder mehreren rassespezifischen Zusatz- oder Vertiefungsausbildung(en) oder im Sinne von Artikel 17 WRO (Sonderbestimmungen) von der SKG anerkannte Rasse- oder Rasseklub-Wesensrichter. Sie werden durch den jeweiligen Rasseklub gewählt und aufgrund eines entsprechenden Antrages des oder der betreffenden Rasseklubs durch die SKG in ihrem Amt und ihrer Funktion bestätigt. Sie kennen die rasse- und klubspezifischen Besonderheiten der KVB und sind fähig, KVBs nach deren Vorgaben durchzuführen und zu bewerten.

8.1 Voraussetzungen für die Zulassung als Wesensrichter der SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R)

Der AAV ernennt den Bewerber zum Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R), sofern er die Abschlussprüfung als WR SKG und, falls dies der Rasseklub so vorsieht, eine Rasseklub-interne Prüfung als Wesensrichter erfolgreich bestanden hat. In jedem Falle muss ein schriftlicher Antrag des zuständigen Rasseklubs auf Ernennung als WR SKG R vorliegen.

8.2 Ernennung zum Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (WR SKG R)

Mit dem Einreichen des Antrages beim AAV bestätigt der Rasseklub, dass der Wesensrichter alle Voraussetzungen für die Ernennung zum WR SKG R erfüllt. Der Rasseklub gibt an, für welche Rassen die Spezialisierung beantragt wird.

Die Ernennung zum WR SKG R wird dem Wesensrichter und dem Rasseklub schriftlich mitgeteilt.

Der WR SKG R erhält den Richterausweis SKG mit dem entsprechenden Eintrag zugestellt. Neu ernannte WR SKG R werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

9. Wesensrichter-Instruktoren SKG (WR-I SKG)

sind auf die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung von WR-Anwärtern spezialisierte WR SKG oder WR SKG mit Rassespezialisierung.

Sie werden auf Antrag des AAV vom ZV der SKG aufgrund ihres besonderen Leistungsausweises in ihr Amt gewählt.

9.1 Voraussetzungen für die Zulassung als Instruktor

Geeignete, erfahrene WR SKG

WR SKG mit Ausbildungs-Erfahrung und -interesse

Bestandener Einführungskurs für Instruktoren

Berufung durch den AAV

9.2 Ernennung zum Instruktor WR-I SKG

Die Ernennung erfolgt durch den AAV

10. Richterausweis, Richterliste

Die Richter- und Richteranwärterausweise sind Eigentum der SKG.

Im Richterausweis werden die von einer Spezialisierung als WR SKG R erfassten Rassen sowie die Ernennung zum WR-I SKG eingetragen.

Die SKG führt eine Richterliste, in der alle aktuellen Angaben über die WR-A SKG, WR SKG, WR SKG R und WR-I SKG registriert sind. Die Liste ist öffentlich und für jedermann einsehbar. Sowohl die Wesensrichter wie auch die Rasseklubs sind verpflichtet, Änderungen betreffend Eintragungen in der Richterliste umgehend der SKG mitzuteilen.

11. Weiterbildung

Die WR SKG und die WR SKG R sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren mindestens eine vom AAV ausgeschriebene obligatorische Weiterbildung zu besuchen. Der Besuch der Weiterbildungen kann im Richterausweis eingetragen werden.

12. Liste der nicht amtierenden Wesensrichter

Der AAV versetzt WR SKG, WR SKG R und WR-I SKG auf die Liste der nicht amtierenden Richter in folgenden Fällen:

- Wenn der Richter vorübergehend auf seine Richtertätigkeit verzichtet.

- Wenn der Richter trotz Aufforderung durch den AAV seiner Weiterbildungspflicht gemäss Ziff. 11 nicht nachkommt.
- Wenn der Richter innerhalb von fünf Jahren nachweislich keinen Einsatz mehr als Wesensrichter getätigt hat.
- In anderen Fällen gemäss dem Entscheid des AAV.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Richter beim AAV beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Richter gesetzt zu werden. Der AAV legt die dazu vom Richter zu erfüllenden Voraussetzungen und zu erbringenden Nachweise fest.

13. Allgemeine Bestimmungen

Ein Richter darf sein Amt nur an kynologischen Veranstaltungen ausüben, die von der SKG anerkannt sind oder von Organisationen durchgeführt werden, die der SKG nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall ist eine Freistellung durch die SKG notwendig.

Der Richter ist zur Übernahme einer Richtertätigkeit nicht verpflichtet. Zusage oder Ablehnung sind dem Veranstalter jedoch unverzüglich mitzuteilen.

Kann ein Richter aus triftigen Gründen (z.B. infolge Krankheit) eine Zusage nicht einhalten, so hat er den Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen und seine Absage zusätzlich schriftlich zu bestätigen.

Das Anbieten von Richtertätigkeiten gegenüber Veranstaltern ist einem Richter nicht gestattet.

Der Veranstalter muss den Richter im Voraus schriftlich informieren, welche Rassen er zu richten hat.

Richter und Richteranwälter dürfen an Kör- Verhaltensbeurteilungen, an denen sie ihr Amt ausüben, keine eigenen oder von ihnen gezüchtete Hunde vorführen oder beurteilen.

Ein Richter darf nicht in Begleitung einer Person, dessen Hund/e er zu richten hat, zu einem Anlass anreisen. Zudem ist ihm das Übernachten bei oder auf Kosten einer solchen Person nicht gestattet.

Die Teilnahme des Richters an der Richterorientierung ist obligatorisch.

Der Richter darf während des Richtens weder rauchen noch alkoholische Getränke zu sich nehmen.

Korrektes Auftreten gegenüber Hundebesitzern, Funktionären und Zuschauern sowie verständnisvolles Verhalten gegenüber den vorgeführten Hunden sind selbstverständlich.

Der Richter soll den vorgegebenen Zeitplan einhalten.

Der Richter hat bei der Beurteilung der ihm vorgeführten Hunde ein einheitliches Vorgehen anzuwenden.

14. Entschädigungen

Als Entschädigungen für Richter gilt in der Regel das Richterhonorar sowie die Reise- und sonstigen Spesen. Der Rasseklub vereinbart direkt mit dem Richter die Entschädigungsregelung. Der ZV der SKG kann Empfehlungen dazu abgeben.

15. Verzicht auf das Richteramt

Richter können jederzeit zuhause des Präsidenten des AAV für eine bestimmte Zeit (befristeter Verzicht) oder endgültig auf ihr Richteramt verzichten. Im Falle des befristeten Verzichts erfolgt die Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Richter.

Der Richterausweis ist der Verzichtserklärung unaufgefordert beizulegen.

Befristete und endgültige Verzichtse werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

16. Sanktionen

Gegen WR-A SKG, WR SKG, WR SKG R und WR-I SKG, die der vorliegenden Wesensrichterordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen des AAV keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG schädigen, kann der AAV von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Präsident des AAV eine provisorische Einstellung in der Richtertätigkeit verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Aberkennung von Richterantwortschaften;
- c) Entzug der Zulassung als WR-A SKG;
- d) Befristete oder unbefristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Richter;
- e) Entzug der Zulassung als WR-I SKG;
- f) Entzug der Zulassung als WR SKG oder WR SKG R

Die Sanktion gemäss lit. f wird zwingend dann ausgesprochen, wenn der Richterantworter oder der Richter nicht mehr Mitglied einer SKG-Sektion ist oder aus einer SKG-Sektion gestrichen oder ausgeschlossen wurde. Der Entzug der Zulassung als WR SKG hat ohne weiteres auch den Entzug der Zulassung als WR-I SKG und als WR SKG R zur Folge.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- - Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigeerstatter trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigeerstatter leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. c - f werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

17. Sonderregelung

Wesensrichter mit mehrjähriger Tätigkeit können, auf schriftlichen Antrag an den AAV einer Sonderregelung **gemäss Beilage 1** unterstellt werden.

Wesensrichterantworter, welche ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der WRO begonnen haben und die Anforderungen gemäss Art. 7.1 WRO erfüllen, können auf schriftlichen Antrag an den AAV einer Sonderregelung **gemäss Beilage 2** unterstellt werden.



Die Einreichung eines solchen Antrags ist zeitlich begrenzt auf ein Jahr nach Inkrafttreten der WRO.

18. Schlussbestimmungen

Die WRO tritt auf den 1. Februar 2008 in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Zur besseren Verständlichkeit wurde stets die männliche Form verwendet, insbesondere auch für die Titelbezeichnungen. Sie gilt generell auch für die weibliche Form.

Beilage 1) zu Artikel 17 WRO (Sonderregelung)

Anforderungen an den Antragsteller:

Der Bewerber wird zum Wesensrichter SKG (WR SKG / WR SKG R)) ernannt, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Schweiz
- Mindestalter 25 Jahre
- Mitgliedschaft bei der SKG seit mindestens zwei Jahren
- Nachweis einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Wesensrichter
- Bestandene Abschlussprüfung für WR SKG
- Für WR SKG R mit entsprechendem Antrag des oder der betreffenden Rasseklubs

Praxisnachweis:

Grundlage: Die praktische Ausbildung umfasst nach WRO:

- mindestens Praxis Module AAV 1 – 3
- mindestens 7 Anwartschaften

Sonderregelung:

Die nach WRO geforderten 10 praktischen Ausbildungseinheiten werden wie folgt bewertet:

- 1 Jahr Tätigkeit als WR entspricht 2 praktischen Ausbildungseinheiten und
- 1 erfolgreiche Anwartschaft bei einem WR-I SKG entspricht 2 praktischen Ausbildungseinheiten. Diese Anwartschaften können im Rahmen einer regulären ZZP absolviert werden.

Tätigkeit als WR (in Jahren)	2	3	4	5
noch zu absolvierende Anwartschaft(en) bei WR-I-SKG	3	2	1	0

Beilage 2) zu Artikel 17 WRO (Sonderregelung)

Anforderungen an den Antragsteller:

Der Bewerber wird zum Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG) ernannt, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Schweiz
- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft bei der SKG seit mindestens zwei Jahren
- Nachweis der Ernennung zum Wesensrichteranwärter durch einen Rasseklub
- Bestandene Vorprüfung für WR-A SKG

Praxisnachweis:

Grundlage: Die praktische Ausbildung umfasst nach WRO:

- mindestens Praxis Module AAV 1 – 3
- mindestens 7 Anwartschaften

Sonderregelung:

Angerechnet werden maximal 7 erfolgreich absolvierte und bestätigte Anwartschaften.

Die Praxis Module AAV 1- 3 sind in jedem Fall zu absolvieren.